

Kirchengesetz

über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft

Vom 17. November 1992 (ABl. 1992 S. A 183)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

I. Geltungsbereich.....	1
§ 1	1
II. Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.....	2
§ 2 Wahlvorbereitung -Anzeigepflicht	2
§ 3 Folgen der Wahl	2
§ 4 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandates	3
§ 5 Zusammentreffen mehrerer Bezüge.....	3
III. Mitarbeiter in privatrechtlichen Dienstverhältnissen.....	4
§ 6	4
IV. Kirchenglieder mit dem Recht zur öffentlichen Wortverkündigung	4
§ 7	4
V. Mandate in kommunalen Vertretungskörperschaften	5
§ 8	5
VI. Inkrafttreten	5
§ 9	5

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Männer und Frauen, die als Pfarrer und Kirchenbeamte, kirchliche Angestellte und kirchliche Arbeiter in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften stehen (Mitarbeiter).

^{*} nichtamtlich

3.11.4 Zugehörigkeit zu politischer Körperschafts

(2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Kirchenglieder, die aufgrund der landeskirchlichen Rechtsordnung die Rechte aus der Ordination besitzen oder als Nichtordinierte mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt sind, ohne daß ein Dienstverhältnis zur Kirche besteht.

II.

Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

§ 2

Wahlvorbereitung -Anzeigepflicht

(1) Will ein Mitarbeiter seiner Benennung als Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zustimmen, so hat er dies unverzüglich dem Dienstvorgesetzten und dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen. Ein in einer Kirchgemeinde tätiger Pfarrer hat gleichzeitig den Kirchenvorstand zu konsultieren.

(2) Ein Mitarbeiter, der seiner Benennung als Bewerber um eines der in Absatz 1 genannten Mandate zugestimmt hat, darf innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag selbst das Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nicht ausüben.

(3) Dem Mitarbeiter ist innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne Besoldung zu gewähren. Der Anspruch auf Beihilfen bleibt bestehen.

§ 3

Folgen der Wahl

(1) Wird ein Mitarbeiter in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag, in den Sächsischen Landtag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt und nimmt er die Wahl an, so hat er dies unverzüglich dem Dienstvorgesetzten und dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen. Ein in einer Kirchgemeinde tätiger Pfarrer hat gleichzeitig den Kirchenvorstand zu unterrichten.

(2) Vom Tage der Annahme der Wahl an ruhen die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters aus seinem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amts- und Dienstverschwiegenheit, der Pflicht zur Wahrung des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses, der Verpflichtung zu einer Lebensführung und einem

Verhalten in der Öffentlichkeit, die dem fortbestehenden Dienstverhältnis entsprechen, und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Anwartschaft auf Ruhegehalt bleibt bestehen.

(3) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung darf der Mitarbeiter nur im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Kirchenvorstand im Einzelfall ausüben.

(4) Der Mitarbeiter ist berechtigt, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen.

(5) Ein Pfarrer verliert mit dem Tag der Annahme der Wahl die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe.

(6) Auf Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sind die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(7) Im übrigen sind die dienstrechtlichen Vorschriften für die Beamten des Freistaates Sachsen sinngemäß anzuwenden, soweit keine kirchengesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 4

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandates

Auf die Wiederverwendung nach Beendigung des Mandates sind die für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Einem Kirchenbeamten kann auch ein Amt bei einem anderen als dem bisherigen Dienstherrn innerhalb der Landeskirche übertragen werden.

§ 5

Zusammentreffen mehrerer Bezüge

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrere Bezüge aus öffentlichen Kassen nicht angewandt, weil nach diesen Vorschriften der kirchliche Dienst nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gilt, so werden Bezüge nach landeskirchlichem Recht nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Bezügen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Freistaates Sachsen ergeben würde.

III. Mitarbeiter in privatrechtlichen Dienstverhältnissen

§ 6

Auf privatrechtlich angestellte Mitarbeiter sind die Vorschriften des Abschnittes II in Verbindung mit den im Freistaat Sachsen für Angestellte und Arbeiter öffentlich-rechtlicher Körperschaften und ihrer Verbände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

IV. Kirchenglieder mit dem Recht zur öffentlichen Wortverkündigung

§ 7

(1) Beabsichtigt ein Kirchenglied, das aufgrund des in der Landeskirche geltenden Rechts die Rechte aus der Ordination besitzt oder als Nichtordinierter mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt ist, ohne daß ein Dienstverhältnis zur Kirche besteht, seiner Benennung als Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zuzustimmen, so hat es dies unverzüglich dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung besteht bei Annahme der Wahl.

(2) Ein Kirchenglied, das seiner Benennung als Bewerber um eines der in Absatz 1 genannten Mandate zugestimmt hat, darf innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag selbst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nicht ausüben.

(3) Vom Tage der Annahme der Wahl an darf das Kirchenglied das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Kirchenvorstand im Einzelfall ausüben.

V. Mandate in kommunalen Vertretungskörperschaften

§ 8

- (1) Will ein Mitarbeiter seiner Benennung als Bewerber um ein Mandat in einer kommunalen Vertretungskörperschaft zustimmen, so hat er dies unverzüglich dem Dienstvorgesetzten und dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen. Ein in einer Kirchengemeinde tätiger Pfarrer hat gleichzeitig den Kirchenvorstand zu konsultieren. Bei Annahme der Wahl besteht Mitteilungspflicht.
- (2) Dem Mitarbeiter ist innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub ohne Bezüge zu gewähren. Der Anspruch auf Beihilfe bleibt bestehen.
- (3) Zur Wahrnehmung des Mandats ist dem Mitarbeiter auf Antrag der unbedingt erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

VI. Inkrafttreten

§ 9

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 (Amtsblatt Seite A 63) außer Kraft.
-